



# Gemeinde Uitikon

## Merkblatt für das Abbrennen von Feuerwerk

---

1. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten usw., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen.
2. So genannte Grossfeuerwerke der Kategorie IV (sind im Detailhandel nicht erhältlich) dürfen nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben bzw. von diesen verwendet werden. Die genaue Auflistung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorie I bis IV ist im Anhang der Sprengstoffverordnung (SR 941.411) zu finden.
3. Das Feuerwerk darf nur bis **22.30 Uhr** gezündet werden. Auf Knalleffekte bzw. Kracher, Knallraketen und dergleichen ist zu verzichten.
4. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmittelbar Betroffenen einzuholen.
5. Das Feuerwerk darf nicht in unmittelbarer Nähe von Ställen, weidenden Tieren oder Wäldern gezündet werden, unter anderem auch wegen der Waldbrandgefahr im Hochsommer. Die Tiere reagieren besonders empfindlich auf plötzliche Lärmquellen und reagieren oft mit kopfloser Flucht. Unfälle auf Strassen können eine der negativen Folgen sein.
6. Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen. Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
7. Die Politische Gemeinde Uitikon lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen von Feuerwerk im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
8. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z.B. Gastwirtschaftsbescheinigung für einen Anlass, Verlängerung Polizeistunde etc.). Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder direkt ab der Homepage [www.uitikon.ch](http://www.uitikon.ch) heruntergeladen werden. Die Gesuche sind frühzeitig, in der Regel mindestens ein Monat vor dem Anlass, bei der Gemeinde einzureichen.